

N i e d e r s c h r i f t.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n ,

Paul Oskar H ö c k e r ,

Direktor B e u t e l ,

Hein Z i m m e r m a n n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Sacco und Vanzetti “

der Firma Veritas -Film G.m.b.H. in Berlin durch die  
Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Oberregierungsrat a.D. L i e p e  
und Direktor S c h u l z ,
2. als Sachverständige : die Attaches Dr. F i o c h e r  
und Dr. P a v e l k e , sowie Legationssekretär  
Dr. R o s e n  
- sämtlich vom Auswärtigen Amt -

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen  
der Prüfstelle erstmalig am 7. November 1927 - Nr. 17129 -  
vorgelegt und von ihr verboten, hernach abgeändert und bei  
erneuter Vorlage am 23. November 1927 - Nr. 17319 - mit Aus-  
schnitten zugelassen worden ist. Beide Entscheidungen und  
die ihnen vorausgegangenen Beweisverhandlungen, wie sie  
in den Anlagen zu den Niederschriften vom 9. und 23. No-  
vember 1927 enthalten sind, waren Gegenstand der Verhand-  
lung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Die Vernehmung der  
von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde be-  
schlossen.

beschlossen.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.  
Sie überreichen ein Schreiben der amerikanischen Botschaft vom 18. November 1927 nebst Uebersetzung.

Die von dem Vertreter des Antragstellers in erster Instanz vorgelegten Schreiben des Bundes der Wiener Lichtspieltheater und der Firma Gans-Film vom 5. und 9. November 1927 lagen vor.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

#### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die den Bildstreifen zulassende Entscheidung vom 23. November 1927 -Nr. 17319 - wird aufgehoben.
- II. Die Entscheidung vom 7. November 1927- Nr. 17129 die den Bildstreifen verbietet, bleibt in Geltung.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### G r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen zeigt Sacco als Arbeiter einer Schuhfabrik ( Akt I Titel 7 ) und seinen Freund Vanzetti als Fischhändler ( Akt I Titel 8 ). Beide sind Anarchisten und halten geheime Versammlungen ab ( Akt I Titel 31). Am 16. April 1920 wird ein Geldtransport der Schuhfabrik, in der Sacco arbeitet ( Akt II Titel 2 ) auf der Strasse nach Massachusetts in der Nähe von Bridgewater überfallen und der Kassierer ermordet ( Akt I Titel 6). Die Polizei setzt einen Spitzel in die Fabrik ( Akt II Titel 7)

Titel 7 ), der die Spuren des nur Tat benutzten Autos feststellt ( Akt II Titel 8 ) und dem es auch gelingt, sich in das Vertrauen der beiden Freunde einzuschleichen ( Akt II Titel 14 ). Er veranlasst Sacco und Vanzetti eine Versammlung einzuberufen ( Akt III Titel 2 ), die von der Polizei ausgehoben wird ( Akt III Titel 5 ). Es gelingt den Beiden zu fliehen und die sie belastenden Schriften ( Akt III Titel 7 ) in einem Auto derselben Carage zu verstecken, die der Spitzel als Unterkunft des Mörderautos festgestellt hat( Akt III Titel 22). In dem Augenblick, wo sie selbst fliehen wollen, werden sie verhaftet und für die Mörder erklärt ( Akt III Titel 13,14). Das Gericht von Massachusetts ( Akt III Titel 17 ) verurteilt sie zum Tode durch den elektrischen Stuhl ( Akt IV Titel 15), weil sie ihr Alibi nicht nachweisen können ( Akt III Titel 23 und 30).

In mehreren Akten ( V bis VII ) werden Sacco und Vanzetti im Gefängnis gezeigt, wie sie sieben Jahre ( Akt V Titel 1 ) auf Gnade oder auf ihre Hinrichtung warten. Elfmal wird ihnen das Todesurteil verkündet ( Akt V Titel 2), elfmal wird es widerrufen ( Akt V Titel 3 ).Endlich ordnet das Gericht ihre Hinrichtung für den 11.August 1927, 3 min. nach Mitternacht an ( Akt V Titel 4 ). Die Witwe des ermordeten Kassierers wird veranlasst ( Akt V Titel 7 ) ein Gnadengesuch an den Gouverneur zu richten ( Akt V Titel 9 ). Sacco und Vanzetti harren im Gefängnis ihrer letzten Stunde. Bilder der Vergangenheit ziehen in ihrem Geiste vorbei ( Ende des V.Aktes). Es folgen die Ereignisse am Tage der Hinrichtung ( Akt VI, Titel 1).Der zum Tode verurteilte

Sträfling

Sträfling Madeiros legt ein Geständnis ab ( Akt VI, Titel 2), wonach er den Kassierer erschossen hat ( Akt VI, Titel 5). Sacco wird von Frau und Kindern besucht ( Akt VI, Titel 9 ). Das Gnadengesuch des Papstes und Mussolinis ( Akt VI, Titel 18 ) und die Telegramme einer Welt ( Akt VI, Titel 19 ) veranlassen den Gouverneur um 10 Uhr nachts die letzte Instanz zusammenzurufen ( Akt VI, Titel 20). Inzwischen werden die Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen ( Akt VII, Titel 1), die endlich bis zum 22. August 1927 aufgeschoben wird (Akt VII, Titel 2,4), während Frau und Kinder Saccos vor der Uhr knien und beim Vorrücken des Geigers den Augenblick der Vollstreckung herannahen fühlen ( Akt VI, Titel 23). „ Alle Instanzen sind von der Schuld der Angeklagten überzeugt “ ( Akt VII, Titel 9 ). Madeiros besteigt mit den Worten „ Die Italiener sind unschuldig ! “ ( Akt VII, Titel 10) den elektrischen Stuhl. Ihm folgen Sacco und Vanzetti, nachdem auch sie ihre Unschuld beteuert haben ( Akt VII, Titel 12).

II. Die Prüfstelle, der der Bildstreifen erstmalig am 7. November 1927 vorgelegt worden ist, hat nach Anhörung von Sachverständigen die Zulassung versagt, weil sie in Übereinstimmung mit den erstatteten Gutachten eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu Amerika für vorliegend erachtete. Der Bildstreifen ist nach Aenderung von Zwischentitel der Prüfstelle auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes am 23. November 1927 erneut vorgelegt und von ihr nach Wiederholung der Beweisaufnahme nunmehr zugelassen worden. Die Prüfstelle hat lediglich die Darstellung der brennenden

nenden Freiheitsstatue ( Akt IV nach Titel 10 ) verboten und die Einfügung eines neuen Titels am Anfang des IV. Aktes gefordert, durch den kenntlich gemacht wird, dass es sich um das Gericht eines Einzelstaates der Amerikanischen Union handelt.

Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende der Prüfungskammer gemäss § 12 Abs.2 des Gesetzes die Amtsbeschwerde erhoben, weil die Zulassung gegen das Gutachten des Auswärtigen Amtes erfolgt sei.

III. Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde gefolgt.

Die Behauptung der mit dem Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin ( vom 23. November 1927 ), dass der Bildstreifen Zeitereignisse ohne Tendenz zeige und eine Feststellung, dass ein Justizmord vorliege, nicht treffe, hat durch die Vorführung des Bildstreifens keine Bestätigung erfahren. Sie wird nach der aus der Besichtigung des Bildstreifens geschöpften Uebersetzung der Oberprüfstelle vielmehr durch seinen Inhalt glatt widerlegt. Der Bildstreifen verfolgt von Anfang bis zu Ende deutlich erkennbar die Tendenz, Sacco und Vanzetti als unschuldig und ihre ausführlich geschilderte Hinrichtung als Justizmord hinzustellen. Wegen dieser Tendenz allein kann dem Bildstreifen nach § 1 Abs.2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 die Zulassung nicht versagt werden. Die Oberprüfstelle hat jedoch wiederholt Gelegenheit gehabt ( vgl. Urteil vom 16. Oktober 1920 ) festzustellen, dass ungeachtet der angezogenen Schutzvorschrift

eine

eine Tendenz dann zu beanstanden ist, wenn sie im Bildstreifen mit unrichtigen Beweggründen und mit Entstellungen in Erscheinung tritt.

Das ist vorliegend der Fall. Mit Recht hat die Prüfungsstelle am 7. November 1927 festgestellt, dass der Bildstreifen das Tatsachenmaterial nicht in objektiver Weise darstelle und den Beschauer für die beiden Verurteilten von vornherein durch die schönfärberische Schilderung ihrer Charaktere, ihrer Umgebung, ihrer Liebe zu ihrer Familie und ihrer Frömmigkeit einnehme. Die herstellende Firma hat zwar die Titel 4, 5 und 6 im VII. Akt, auf die die Prüfungsstelle ihre Feststellung gegründet hat, abgeändert, sodass sie für die Entscheidung nicht mehr in Betracht kommen. Für die Feststellung der Oberprüfungsstelle ist jedoch folgendes massgebend :

Die Behauptung der Prüfungsstelle ( Entscheidung vom 23. November 1927 ), dass der Bildstreifen es offen lasse, ob Sacco und Vanzetti die Mörder sind oder nicht, ist unzutreffend. Der Bildstreifen ist vielmehr von Anfang an darauf abgestellt, die Beiden als unschuldig hinzustellen und dies allein ist auch die Wirkung seiner Vorführung auf den Beschauer. Sie wird durch folgende Momente verstärkt: Bei dem Ueberfall sind deutlich erkennbar Sacco und Vanzetti nicht die Täter; dem Beschauer wird vielmehr der Führer des Autos, der sie später abholt ( Akt I, Titel 29 ) und der „ Mann, der immer Geld hatte- keiner wusste woher-“ ( Akt I, Titel 28 ) als der Tat verdächtig hingestellt.

Sacco

Sacco und Vanzetti werden als **A n a r c h i s t e n** auf Grund des Polizeiüberfalls auf die von ihnen einberufene Versammlung ( Akt III , Titel 2 ) und weil sie sich durch das Verstecken anarchistischer Schriften verdächtig gemacht haben, verhaftet. Gleichwohl erklärt sie die Polizei für die Mörder ( Akt II , Titel 13,14). Das Gericht, vor das sie gestellt werden, ist voreingenommen : „ Man glaubt ihnen nicht “ ( Akt III, Titel 33). Der Staatsanwalt bringt 59 Zeugen herbei ( Akt IV, Titel 1). Diese Zeugen bekunden, dass Sacco und Vanzetti die Täter seien, während im Zuschauer sogleich der Eindruck erweckt wird , dass die Zeugen in ihrer Bekundung zu weit gehen und sich zu Ungunsten der Beiden irren . Sein Gesicht habe ich nicht gesehen, aber ich kenne ihn an seiner Figur. Er war es bestimmt. “ (Akt IV, Titel 6 ). Von dem „ riesigen Zeugenapparat “ der Verteidigung wird zwar gesprochen ( Akt IV, Titel 7 ), er tritt aber im Bilde nicht in die Erscheinung. Das Geständnis Madeiros findet zunächst keine Beachtung. Es wird als „ sehr zweifelhafte Angelegenheit “ behandelt ( Akt VI, Titel 6 ), über die die „ letzte Instanz “ ( Akt VI, Titel 20) sich einfach hinwegsetzt und Madeiros mit den Worten auf den Lippen hin<sup>9)</sup>richtet : „ Die Italiener sind unschuldig! “ ( Akt VII, Titel 10). Auch hier wird in dem Zuschauer der Eindruck erweckt, als geschehe dies, um den unangenehmen Zeugen zu beseitigen. Der Spitzel, der die Beiden der Justiz ausliefert, „ macht schnelle Karriere “ ( Akt VI, Titel 7 ) und will offenbar mit seiner Teilnahme unmittel-

bar vor der Hinrichtung ( Akt VII, Titel 6,7 ) sein Handeln wieder gutmachen.

Alles dies trägt, wie die Prüfstelle am 7. November 1927 richtig erkannt hat, in Verbindung mit der sentimental und tendenziösen Schilderung dazu bei, den Beschauer von vornherein für die Verurteilten einzunehmen. Auf Grund dieser seiner mangelnden Objektivität und seiner tendenziösen Färbung war daher festzustellen, dass der Bildstreifen<sup>n</sup> verhetzend wirkt und somit geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

V. Nicht minder begründet ist der von der Prüfstelle am 7. November 1927 angewandte Verbotgrund der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu Amerika.

Gemäss der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung hat die Oberprüfstelle bei Beurteilung dieser Frage das von den Sachverständigen überreichte Schreiben der amerikanischen Botschaft ebenso ungewürdigt gelassen, wie die von dem Vertreter der antragstellenden Firma vorgelegten Bescheinigungen. Es war daher auch nicht auf die von ihm zutreffend getroffene Feststellung einzugehen, dass der Einspruch der Botschaft erst nach dem 7. November 1927, dem Tage der ersten Entscheidung der Vorinstanz, erfolgt ist. Die Oberprüfstelle gründet ihre Entscheidung ausschliesslich auf den aus der Besichtigung des Bildstreifens gewonnenen Eindruck und auf die Bekundung der Sachverständigen, die die Beweisfrage mit Rücksicht auf die von der Vorführung des Bildstreifens

zu erwartende Wirkung auf die amerikanische Volksstimmung unbedingt bejaht haben.

Die Oberprüfstelle hat sich dem angeschlossen. Die Annahme der Vorinstanz in der Entscheidung vom 23. November 1927, dass hierfür erst der Nachweis erbracht werden müsse, dass die Beziehungen der Länder, in denen der Bildstreifen bisher aufgeführt worden ist, zu Amerika durch diese Auf-  
führung getrübt worden seien, steht ~~wider~~ mit dem Lichtspiel-  
gesetz, noch mit der bisherigen Rechtsprechung in Einklang. Denn § 1 Abs. 1 Satz 2 besagt, dass die absoluten Verbots-  
tatbestände des Gesetzes schon dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Bildstreifen „geeignet“ ist, sie zu ver-  
wirklichen.

Darin allerdings ist dem Vertreter der antragstellender Firma beizutreten, dass die amerikanische Justiz durch den Bildstreifen in seiner vorliegenden Form nicht „lächerlich gemacht wird, wohl aber wird ihr, was weit schlimmer ist, ein Justizmord vorgeworfen, und damit die amerikanische Justiz empfindlich getroffen. Hierbei macht es, was gegen-  
über der Vorentscheidung vom 23. November 1927 ebenfalls der Feststellung bedarf, keinen Unterschied, ob der Bild-  
streifen gegen die amerikanische Justiz als solche oder gegen das Gericht eines Einzelstaates der amerikanischen Union Stellung nimmt. Denn auch die Justiz im Staate Massa-  
chusetts ist eine amerikanische Angelegenheit.

VI.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der den Bild-  
streifen zulassenden Entscheidung vom 23. November 1927.

Die

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

*Fischer*  
Regierungsinspektor



*Heeger*